

Auch Eventualbeliehene, welche sich ihr künftiges Lehnfolgerecht für den nächsten Lehnfall vorbehalten wollen, haben deshalb binnen derselben Frist ihre Anmeldung bei der nämlichen Behörde zu bewirken.

Die bis zu dieser Frist unterlassene Anmeldung der bezeichneten Interessenten hat ohne Weiteres, namentlich ohne vorgängige Provestation und Kontumacirung, den Verlust ihrer einschlagenden verschiedenen Rechte zur Folge, und es wird gegen diese Versäumniß keiner Restitution Statt gegeben.

Eine Ausnahme von der Verpflichtung zu dieser Anmeldung gilt nur für die Descendenten des bei der Publikation dieses Gesetzes im Besitze des Lehns sich befindenden Vasallen oder des Lehnsstamm- bezüglich Lehnquantum-Gläubigers.

#### §. 35.

Die nach §. 34 rechtzeitig erfolgten Anmeldungen der mitbelehnshaftlichen, der Lehnfolger- und der Abfindungs-Rechte in Bezug auf eine Lehn sind in den einschlägigen Akten anzumerken und sorgfältig zu berücksichtigen.

#### §. 36.

Mit dem Augenblicke der angetretenen Succession bei dem nächsten, nach Publikation dieses Gesetzes in dienender Hand sich ereignenden Successionsfalle (§. 19—24) sind auch die aus dem Lehnverbande herrührenden Rechtsverhältnisse der nach §. 22 von der weiteren Lehnfolge ausgeschlossenen Agnaten, Gesamthänder, Mitbelehnten und Eventualbeliehenen, soweit dieselben nach §. 34 überhaupt noch bestehen, unter sich sowohl, als den Lehnsgläubigern gegenüber aufzulösen.

#### §. 37.

Die Ansprüche der Lehnsgläubiger an das Lehn und dessen Eigenthümer bleiben durch dieses Gesetz unverändert.

Auf die nach demselben aus dem Lehn in freies Eigenthum übergehenden Gegenstände finden zwar die über stillschweigende Hypotheken und richterliche Pfandrechte an Allodien geltenden Grundzüge Anwendung, jedoch nur insoweit, als durch dieselben die Rechte der Lehnsgläubiger, mögen dieselben durch Hypothek sicher gestellt sein oder nicht, sowie die Ansprüche der zur Abfindungsbente oder zu einer Entschädigung (§ 6) berechtigten Personen nicht beeinträchtigt werden.

Diese Rechte der Lehnsgläubiger, entschädigungsberechtigten und abfindungsberechtigten Agnaten, Mitbelehnten zc. gehen daher jenen stillschweigenden und richterlichen Pfandrechten unbedingt vor.